

Änderungsantrag zur Beitragsfreistellung bzw. Wiederinkraftsetzung und Zuzahlung für Direktversicherungen

Versicherungsnummer	Vermittler-Nr.	Anmelderegisternummer	Vorgangsnummer		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
			Neu <input type="checkbox"/> Änderung <input type="checkbox"/>		
			<input type="checkbox"/> Zur Ablage		
UVNR/SPK/LBS	SPK-ZW	PERS SPK MA 1	PERS SPK MA 2	UNT-ART	UNT-GRAD
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Arbeitgeber Name, Firma Kundennummer der Provinzial Kundennummer der Sparkasse

Arbeitnehmer Name, Vorname Kundennummer der Provinzial Kundennummer der Sparkasse

Änderungstermin Zu welchem Termin soll die Beitragsänderung wirksam werden?

Beitragsfreistellung Beitragsfreistellung*
 Beitragsfreistellung wegen Elternzeit

Wiederaufnahme der Beitragszahlung Wiederaufnahme der Beitragszahlung*
Beitrag EUR Zahlungsperiode 1 / -jährlich

*Wiederaufnahme der Beitragszahlung innerhalb von 2 Jahren außer bei NKRD / NKRZ – 5 Jahre und FRHD ab TW 2021 3 Jahre.
Falls eine Berufs- oder Risiko-Zusatzversicherung eingeschlossen ist, ist eventuell eine Gesundheitsprüfung bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung erforderlich.

Wiederaufnahme der Beitragszahlung mit gleichem Beitrag innerhalb von spätestens 3 Monaten nach Elternzeit
Folgen mehrere Elternzeiten aufeinander und sind die Elternzeiten nicht mehr als 3 Monate unterbrochen, kann die Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach Ablauf der Gesamtelternzeit erfolgen.

Bitte beachten Sie:
Personen, die in keinem Arbeitsverhältnis stehen, haben auch keinen Anspruch auf Elternzeit. Elternzeit ist daher für Selbstständige, Hausfrauen und -männer, erwerbslose Studenten, Schüler, Arbeitslose, Ehrenamtliche und Absolventen eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres (FSJ, FÖJ) ausgeschlossen. Somit gelten die allgemeinen Regelungen zur Wiederaufnahme.

Einmalige Zuzahlung Zuzahlungsbetrag EUR

Zuzahlungen sind nicht bei Direktversicherungen nach § 40b EStG möglich

Zuzahlungen sind möglich

- bei ARD / AVD mit Vertragsabschluss bis 2007 während der Beitragszahlungsdauer – keine Mindestzuzahlung
- bei ARD / AVD mit Vertragsabschluss ab 2008 vor Beginn der Abrufphase – keine Mindestzuzahlung
- bei FRHD bis TW 2017 bis 5 Jahre vor Beginn der Rentenzahlung ab 500 EUR
- bei NKRD / NKRZ bis TW 2017 bis zum Beginn der Rentenzahlung ab 500 EUR
- ab TW 2021 einheitlich für alle Tarife bis zum Beginn der Rentenzahlung ab 250 EUR



Hinweise zur Besteuerung und Sozialversicherung
Lohnsteuerfrei nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) sind Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 8 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (BBG) nicht übersteigen. Werden Beiträge nach § 40b EStG, in der am 31.12.2004 geltenden Fassung, pauschal lohnversteuert, werden diese auf den Dotierungsrahmen angerechnet. Das gilt nicht für nach § 100 EStG geförderte Beiträge des Arbeitgebers. Diese sind zusätzlich steuerfrei.
Die Beiträge sind bis zu einer Höhe von 4 % der BBG sozialversicherungsfrei. Beiträge nach § 100 EStG werden angerechnet.
Leistungen der betrieblichen Altersversorgung unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Unterschriften

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Stempel / Unterschrift des Arbeitgebers (Versicherungsnehmer/in)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift des Arbeitnehmers (Versicherte Person)

Stand 04.2021